

V. Schiedsrichterordnung

Organisation

§ 1

Der wfv bildet zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben

1. Schiedsrichterausschüsse,
2. Schiedsrichtervereinigungen.

Schiedsrichterausschüsse

§ 2

Schiedsrichterausschüsse sind:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss:

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schiedsrichtereinteiler,
- c) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
- d) dem Vertreter der Schiedsrichterobleute,
- e) bis zu drei Beisitzern für das Beobachtungswesen und die Schiedsrichtertförderung,
- f) bis zu zwei Beisitzern für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung,
- g) der Beisitzerin für Anliegen der Schiedsrichterinnen sowie
- h) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses gehört dem Verbandsspielausschuss als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.

Verbandsschiedsrichterlehrstab: Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.

2. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse:

- a) Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus den jeweiligen Schiedsrichterobleuten. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann. Erreicht keiner der Schiedsrichterobleute die erforderliche Mehrheit, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen. Der Bezirksschiedsrichterobmann benennt einen der anderen Schiedsrichterobleute zu seinem Stellvertreter.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten, bis zu zwei davon in der Funktion als stellvertretende Bezirksschiedsrichterobmänner. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann und schlagen die Stellvertreter zur Berufung vor. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

- b) In den Bezirken ohne Gruppenunterteilung ist der Schiedsrichterobmann zugleich Bezirksschiedsrichterobmann.
- c) Der Bezirksschiedsrichterobmann gehört dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Er ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

3. Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen:

Sie bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei bis vier Schiedsrichtereinteilern,
- c) bis zu zwei Beisitzern für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung und
- d) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer für die Anliegen der Schiedsrichterinnen.

Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen können abhängig vom Geschäftsanfall um bis zu drei weitere Beisitzer ergänzt werden. Ein Mitglied soll zum Zeitpunkt der Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahl des Schiedsrichterobmannes erfolgt auf der Hauptversammlung der Schiedsrichtergruppe. Die Beisitzer, einer davon als Stellvertreter des Schiedsrichter-Gruppenobmanns, werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterobmann und mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses dem Verbandsvorstand zur Berufung vorgeschlagen.

Schiedsrichtervereinigungen

§ 3

1. Die Schiedsrichtervereinigungen gliedern sich in:
 - a) Verbandsschiedsrichtervereinigung,
 - b) Schiedsrichtergruppen.
2. a) Die Verbandsschiedsrichtervereinigung führt ihre Hauptversammlung immer im Jahr eines Verbandstags durch, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag. Die Hauptversammlung wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss einberufen. Die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Schiedsrichtergruppenobleuten oder ihren Stellvertretern und den Mitgliedern des Schiedsrichterlehrstabs zusammen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und des Schiedsrichterlehrstabs haben kein Stimmrecht.
 - b) Die Schiedsrichtergruppen führen ihre Hauptversammlungen im gleichen Jahr durch wie die Verbandsschiedsrichtervereinigung, jedoch rechtzeitig vorher und rechtzeitig vor den Bezirkstagen. Stimmrecht haben nur anerkannte Schiedsrichter und anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe, die als solche im DFBnet gekennzeichnet sind.
3. Die Selbstauflösung, der Zusammenschluss sowie die Neugründung von Schiedsrichtergruppen ist nur mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses möglich. Kommen Schiedsrichtergruppen ihren Aufgaben dauerhaft nicht oder nur unzureichend nach, kann der Verbandsschiedsrichterausschuss sie auflösen.

Aufgaben

§ 4

Die Schiedsrichterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwälter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- entwickelt Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern, einschließlich der Nachwuchsförderung,
- führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, sowie für die Mitglieder der Bezirks-SR- und SR-Gruppenausschüsse durch,
- bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und für die Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,

- nimmt im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- regelt die Beobachtung der Schiedsrichter,
- nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
- ahndet Verstöße von Schiedsrichtern gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang,
- bearbeitet aktuelle sowie strategische Themen des Schiedsrichterwesens, ggf. gemeinsam mit den Schiedsrichterobleuten,
- beschließt einen für alle Schiedsrichter verbindlichen Ehrenkodex und
- vermittelt bei das Schiedsrichterwesen betreffenden Konflikten.

3. Der Bezirksschiedsrichterausschuss ist zuständig

- im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden für die Verteilung der Spiele auf Bezirksebene (Bezirksligen, Bezirksstaffeln, Bezirkspokalspiele, Bezirkshallenrunden usw.) auf die SR-Gruppen, einschließlich SR-Austausch mit anderen Bezirken,
- für die Koordination der Neulingslehrgänge,
- für die Nachwuchsförderung,
- für Verfahren gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang.

4. Die Schiedsrichter-Gruppenausschüsse

- führen die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- verwalten die Schiedsrichter ihrer Gruppe im DFBnet und nehmen Neulinge in den Spielbetrieb auf,
- können Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste streichen, die länger als zwei Spielzeiten nicht einteilbar sind,
- führen regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- nehmen im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Ansetzung von Schiedsrichtern für alle Spiele auf Gruppenebene und innerhalb der Gruppe für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirks-Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichteransetzungen übertragen hat,
- überwachen die Leitung der Spiele, zu denen sie Schiedsrichter ansetzen,

- nehmen nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor.

Der Bezirksschiedsrichterobmann vertritt die Schiedsrichtergruppen des Bezirks.

Kommen Schiedsrichter-Gruppenausschüsse ihren Aufgaben dauerhaft nicht oder nur unzureichend nach, übernimmt diese der Verbandsschiedsrichterausschuss in eigener Zuständigkeit oder beauftragt damit den Bezirksschiedsrichterausschuss.

Schiedsrichter, Ausbildung, Prüfung

§ 5

Aktiver Schiedsrichter ist, wer die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat und einen Schiedsrichterausweis besitzt.

Schiedsrichter, die mehr als 25 Jahre einer Schiedsrichtergruppe angehörten, können als passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe geführt werden. Die Aufnahme als passives Mitglied vor 25 Jahren Zugehörigkeit zu einer Schiedsrichtergruppe muss durch den Verbandsschiedsrichterausschuss genehmigt werden.

Als Schiedsrichter im Sinne des § 52 der Spielordnung gilt nicht, wer von der Schiedsrichterliste gestrichen ist. Er kann nur dann wieder Schiedsrichter werden, wenn er eine neue Schiedsrichterprüfung ablegt.

Schiedsrichteranwärter sollen mindestens 14 Jahre alt sein und haben sich bei einem Schiedsrichterneulingskurs anzumelden und teilzunehmen. Die Anwärter werden, soweit sie sich nach Charakter und Auftreten eignen, in Kursen durch einen Schiedsrichterlehrwart theoretisch und praktisch geschult. Nach Abschluss des Lehrganges werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses theoretisch und praktisch geprüft. Richtlinien dazu erlässt der Verbandsschiedsrichterausschuss. Schiedsrichterneulinge sind nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu betreuen.

Schiedsrichterausweis

§ 6

Schiedsrichter erhalten nach bestandener Schiedsrichterprüfung und 5 geleiteten Spielen einen digitalen Schiedsrichterausweis, der jährlich durch die Verantwortlichen der Schiedsrichtergruppe verlängert wird, wenn sich der Schiedsrichter aktiv am Spielbetrieb beteiligt (Spielleitungen), im Schiedsrichterwesen ansonsten aktiv ist (Ausschusstätigkeit, Beobachter, Betreuer, Lehrwart) oder als passiver Schiedsrichter geführt wird.

Gegen eine nicht ausgesprochene Verlängerung kann der betroffene Schiedsrichter bis zum 31.12. des Jahres der nicht ausgesprochenen Verlängerung Einspruch in Textform beim Bezirksschiedsrichterausschuss einlegen.

Inhaber eines von einem Landes- oder Regionalverband des DFB ausgestellten Schiedsrichterausweises erhalten freien Eintritt zu allen Fußballspielen innerhalb des Verbandsgebietes, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Für Bundes-spiele gelten Sonderbestimmungen.

Vereinszugehörigkeit

§ 6a

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem wfv angeschlossenen Vereines sein; auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereines sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr gezählt werden soll. Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen.

Ein Schiedsrichter kann für das jeweilige Spieljahr nur für den Verein gezählt werden, für den er am 1. Juli gemeldet war.

Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterobmann in Textform mitzuteilen. Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein als Schiedsrichter ordnungsgemäß abzumelden und die Bestätigung der Abmeldung seines bisherigen Vereins dem Schiedsrichterobmann vorzulegen.

§ 7 wurde ersatzlos gestrichen.

Leistungsklassen

§ 7a

Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer festgestellten und überprüften Leistung in Leistungsklassen eingeteilt. Die Einzelheiten legt der Verbandsschiedsrichterausschuss fest.

Einteilung zu Spielen

§ 8

1. Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichterausschüssen eingeteilt. Ihre Einteilung zu den Spielen erfolgt ausschließlich aufgrund der Leistungen.
2. Die Schiedsrichter dürfen nur in solchen Spielen eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.

Schiedsrichterbeobachtung

§ 9

1. Die Schiedsrichter sind laufend zu beobachten.
2. Die Beobachtungen dienen den Schiedsrichterausschüssen als Grundlage für die Einstufung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.

Ordnungsstrafen

§ 10

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, gegen die Pflichten der Schiedsrichterkameradschaft und gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse mit Ordnungsstrafen geahndet. Hierzu gehören:

1. wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
2. wiederholtes unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von den Schiedsrichterpflichtversammlungen und Übungsabenden,
3. Nichtablegung der Leistungsprüfung,
4. Verstöße gegen die Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
5. Verstöße gegen den Ehrenkodex

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss können Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Ziffern 1 bis 5 durch die Schiedsrichterausschüsse zur Entscheidung überwiesen werden.

Strafarten

§ 11

Für diese Verstöße können folgende Ordnungsstrafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis,
- b) Suspendierung auf Zeit; soweit sich diese auf einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, ist die Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses einzuholen,
- c) Bei schweren Verstößen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss beim Verbandsschiedsrichterausschuss den Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste stellen.

Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen

§ 12

Gegen Ordnungsstrafen der Schiedsrichterausschüsse ist der Einspruch beim Verbandsschiedsrichterausschuss möglich. Die Einspruchsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses ist die Anrufung des VerbandsgERICHTS innerhalb einer Frist von zehn Tagen möglich. Diese beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

Anhörung, Schiedsrichter als Spieler

§ 13

1. In den Verfahren vor den Schiedsrichterausschüssen ist dem betreffenden Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperrern von mehr als drei Wochen belegt sind, sind während der Dauer dieser Strafe vom Schiedsrichteramt enthoben.

Streichung von der Schiedsrichterliste

§ 14

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, Schiedsrichter, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens ihres Schiedsrichteramtes zu entheben.
2. Eine Streichung von der Schiedsrichterliste kann nur der Verbandsschiedsrichterausschuss beschließen.

Schiedsrichterentschädigungen

§ 15

1. Die von den Vereinen zu zahlende Schiedsrichterentschädigung (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die Entschädigung ist dem Schiedsrichter und gegebenenfalls den Schiedsrichter-Assistenten vom Platzverein auszuzahlen, sofern die Spielordnung keine Sonderregelung vorsieht oder in der betreffenden Spielstaffel keine Sonderregelung (Pooling) vereinbart ist.
3. Die Entscheidung über die Poolung trifft der jeweilige Staffeltag. Die Entscheidung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der der betreffenden Staffel

angehörenden Vereine. Sie bedarf außerdem der Bestätigung durch den Bezirksvorstand oder, im Falle bezirksübergreifender Staffeln, des Verbandsspielausschusses.

4. Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, so sind für die Abrechnung und Abwicklung unter Einschaltung eines Beauftragten des Bezirksschiedsrichterobmannes ein Kassier und ein Kassenprüfer zu bestimmen.
5. Die Haftung obliegt den am Pool beteiligten Vereinen.

Entschädigung für Schiedsrichter-Beobachter und -Coaches

§ 15a

Die Schiedsrichter-Beobachter und -Coaches erhalten neben dem Ersatz ihrer Fahrtkosten (§ 8 Nr. 2 FinO) eine Entschädigung, die der Vorstandsvorsitz auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses festlegt.

Verwaltungs- und Ausbildungskosten

§ 16

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten der Schiedsrichterausschüsse und Schiedsrichtervereinigungen trägt die Verbandskasse. Die erforderlichen Anträge und Abrechnungen haben nach den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu erfolgen.

Die §§ 17 – 21 wurden ersatzlos gestrichen.

Einteilung zu Spieleinsätzen

§ 22

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet eingeteilte Spiele bis zu seiner Leistungsklasse zu leiten und Schiedsrichter zu betreuen.

Kann ein Schiedsrichter der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 wurde ersatzlos gestrichen.

Jährliche Leistungsprüfung

§ 24

Die Schiedsrichter sollen jährlich an einer Regel- und Leistungsprüfung teilnehmen.

Unfallversicherung

§ 25

Jeder Schiedsrichter ist über den Württembergischen Landessportbund gemäß den jeweils gültigen Merkblättern versichert.

Schiedskommission

§ 26

Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Schiedsrichtergruppen und/oder deren Funktionsträgern sowie zwischen Schiedsrichtergruppen und/oder deren Funktionsträgern und dem Verbandsschiedsrichterausschuss wird eine Schiedskommission gebildet.

Die Schiedskommission wird durch die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung gewählt. Sie setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden, zu wählen aus Reihen der Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und seinem Stellvertreter, zu wählen aus Reihen der Schiedsrichterobleute,
- b) bis zu 4 Beisitzern, zu wählen aus Reihen der Schiedsrichterobleute sowie
- c) bis zu 4 Beisitzern, zu wählen aus Reihen der Lehrwarte.

Die Schiedskommission wird nur auf Antrag tätig und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sowie je einem Beisitzer gem. Buchst. a) und b) in turnusmäßiger, vorab durch den Vorsitzenden festgelegter Reihenfolge. Ist der Verbandsschiedsrichterausschuss streitbefangen, benennen die beiden Beisitzer einen unabhängigen Vorsitzenden.

Die Schiedskommission entscheidet erst, wenn der Versuch zur gütlichen Einigung, auf den sie hinzuwirken hat, gescheitert ist. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig.